

# SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname: BLUESTAR® FORENSIC TABLETTE - BEIGE TABLETTE

Produktcode: 1A (DE)
UFI: A200-E0FA-400F-UUA9

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Chemiluminescent Tablette - Blutanzeige.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: BLUESTAR.

Adresse: 1, avenue Henri Dunant, 98000, MONACO, .

Telefon: +377 97 97 31 77. Fax: -.

question@bluestar-forensic.com www.bluestar-forensic.com

### 1.4. Notrufnummer: +33 (0) 1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen: INRS / ORFILA http://www.centres-antipoison.net

### Weitere Notrufnummern

AUSTRIA : Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer : +43 1 406 43 43 / DEUTSCHLAND : Berlin +49 30

19240 / Schweiz: Tox Info Suisse - Tel. 145.

### **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Ätzend auf die Haut, Kategorie 1B (Skin Corr. 1B, H314).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort : GEFAHR

Produktidentifikatoren:

011-002-00-6 NATRIUMHYDROXID

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P260 Staub nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz/ ... tragen

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

# SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

BLUESTAR® FORENSIC TABLETTE - BEIGE TABLETTE - 1A(DE)

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum

zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

### **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

### 3.2. Gemische

### Zusammensetzung:

| Identifikation                  | (EG) 1272/2008      | Hinweis | %               |
|---------------------------------|---------------------|---------|-----------------|
| INDEX: 011-002-00-6             | GHS05               | [1]     | 25 <= x % < 50  |
| CAS: 1310-73-2                  | Dgr                 |         |                 |
| EC: 215-185-5                   | Skin Corr. 1A, H314 |         |                 |
| REACH: 01-2119457892-27         |                     |         |                 |
| NATRIUMHYDROXID                 |                     |         |                 |
| CAS: 77-92-9                    |                     | [1]     | 10 <= x % < 25  |
| EC: 201-069-1                   |                     |         |                 |
| ACIDE CITRIQUE                  |                     |         |                 |
| CAS: 521-31-3                   | GHS07               |         | 2.5 <= x % < 10 |
| EC: 208-309-4                   | Wng                 |         |                 |
|                                 | Skin Irrit. 2, H315 |         |                 |
| 5-AMINO-1,2,3,4-TETRAHYDROPHTHA | Eye Irrit. 2, H319  |         |                 |
| LAZIN-1,4-DION                  | STOT SE 3, H335     |         |                 |
| CAS: 25322-68-3                 |                     | [1]     | 2.5 <= x % < 10 |
| EC: 500-038-2                   |                     |         |                 |
| POLYETHYLENE GLYCOL             |                     |         |                 |

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

## Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

### **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

### Nach Hautkontakt:

Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

### Nach Verschlucken :

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

#### 5.1. Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

Im Brandfall spezifische Löschmittel einsetzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

### **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

#### Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

### Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger).

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

### Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Staub nicht einatmen.

## Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

### Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

| CAS          | TWA:                 | STEL:       | Obergrenze:  | Definition : | Kriterien: |        |
|--------------|----------------------|-------------|--------------|--------------|------------|--------|
| 1310-73-2    |                      |             | 2 mg/m3      |              |            |        |
| - Belgien (/ | Arrêté du 19/11/2020 | ):          |              | ·            | ·          |        |
| CAS          | TWA:                 | STEL:       | Obergrenze : | Definition : | Kriterien: |        |
| 1310-73-2    | 2 mg/m³              |             |              | M            |            |        |
| - Frankreic  | h (INRS - ED984 / 20 | )20-1546) : |              | :            |            |        |
| CAS          | VME-ppm:             | VME-mg/m3:  | VLE-ppm:     | VLE-mg/m3:   | Hinweise : | TMP N° |
| 1310-73-2    | _                    | 2           |              | _            | 1_         |        |

- Schweiz (SUVAPRO 2019):

| CAS        | VME      | VLE     | Valeur plafond | Notations |
|------------|----------|---------|----------------|-----------|
| 1310-73-2  | 2 ppm    | 2 mg/m³ |                |           |
| 77-92-9    | 2 ppm    | 4 mg/m³ |                |           |
| 25322-68-3 | 1000 ppm |         |                |           |

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020):

| CAS       | TWA: | STEL:   | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|-----------|------|---------|--------------|--------------|-------------|
| 1310-73-2 |      | 2 mg/m³ |              |              |             |

- USA / AIHA WEEL (American Industrial Hygiene Association, Workplace Environmental Exposure Limit, 2010):

|            |          | , , , |              |              |             |
|------------|----------|-------|--------------|--------------|-------------|
| CAS        | TWA:     | STEL: | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
| 25322-68-3 | 10 mg/m3 |       |              |              |             |

- Österreich (BGBI. II, 254/2018, 382/2020):

| CAS       | TWA:     | STEL:    | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|-----------|----------|----------|--------------|--------------|-------------|
| 1310-73-2 | 2E mg/m³ | 4E mg/m³ |              |              |             |

- Australien (NOHSC:3008, 1995):

| CAS       | TWA:       | STEL: | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|-----------|------------|-------|--------------|--------------|-------------|
| 1310-73-2 | 2 Peak     |       |              | Н            |             |
|           | limitation |       |              |              |             |
|           | mg/m3      |       |              |              |             |

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

|         |   | , ,            |              |                |
|---------|---|----------------|--------------|----------------|
| CAS     | - | Kurzzeitgrenzw | Obergrenze : | Überschreitung |
|         |   | ert:           |              | sfaktor:       |
| 77-92-9 |   | 2 mg/m³        |              | 2 (I)          |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):









Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

### - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

### - Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN ISO 374-2

## - Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Chemische Schutzkleidung gegen aufgewirbelte feste Chemikalien und Partikel (Typ 5) gemäß EN 13982-1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung und insbesondere eine Schürze und Stiefel tragen. Diese sind in gutem Zustand zu halten und nach der Verwendung zu reinigen.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

#### - Atemschutz

Keinen Staub einatmen.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

### **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

### Allgemeine Angaben:

Form:

| Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit : |                 |  |  |  |  |  |  |
|---|-----------------|--|--|--|--|--|--|
| pH:   | nicht relevant. |  |  |  |  |  |  |
| Flammpunktbereich :   | nicht relevant  |  |  |  |  |  |  |
| Dampfdruck (50°C):  | keine Angabe    |  |  |  |  |  |  |
| Dichte :  | >1              |  |  |  |  |  |  |
| Wasserlöslichkeit :   | löslich         |  |  |  |  |  |  |

Feststoff

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

### **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

#### 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Staubbildung

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :

- Laugen
- Oxidationsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

## **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer zwischen 3 Minuten und einer Stunde.

Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

### 11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

### 11.1.2. Gemisch

### Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Ätzwirkung: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Art: Kaninchen

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

#### 12.1. Toxizität

#### 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

### Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

#### Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

### Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).

### 14.1. UN-Nummer

1759

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1759=ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G. (natriumhydroxid)

# 14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



8

### 14.4. Verpackungsgruppe

Ш

## 14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| ADR/RID | Klasse | Kode | PG | Gefahr-Nr | EmS | LQ | Dispo. | EQ | Kat. | Tunnel |  |
|---------|--------|------|----|-----------|-----|----|--------|----|------|--------|--|
|---------|--------|------|----|-----------|-----|----|--------|----|------|--------|--|

### SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH) BLUESTAR® FORENSIC TABLETTE - BEIGE TABLETTE - 1A(DE)

|      | 8      | C10       | II | 8         | 80        | 1 kg   | 274    | E2       | 2         | E |
|------|--------|-----------|----|-----------|-----------|--------|--------|----------|-----------|---|
| IMDG | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | LQ        | Ems       | Dispo. | EQ     | Stowage  | Segregati |   |
|      |        |           |    |           |           |        |        | Handling | on        |   |
|      | 8      | -         | II | 1 kg      | F-A, S-B  | 274    | E2     | Category | -         |   |
|      |        |           |    |           |           |        |        | Α        |           |   |
| IATA | Klasse | 2. GZ-Nr. | PG | Passagier | Passagier | Fracht | Fracht | Anm.     | EQ        |   |
|      | 8      | -         | II | 859       | 15 kg     | 863    | 50 kg  | A3 A803  | E2        |   |
|      | 8      | -         | II | Y844      | 5 kg      | -      | -      | A3 A803  | E2        |   |

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

## **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2016/1179. (ATP 9)

### Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

### - Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

### Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

## Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
|------|---|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.   |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.   |

### Abkürzungen:

UFI: Unique Formula Identifier STEL: Short-term exposure limit TWA: Time Weighted Averages

TMP: Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich)

VLE : Expositionsgrenzwert. VME : Expositionsmittelwert.

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS05: Ätzwirkung

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.
vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.